

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort
„Linach“ im Gemeindegebiet von Furtwangen im Schwarzwald
- Windpark Linach -**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der SIVENTIS Linach GmbH & Co. KG, Schützenstraße 28, 78147 Vöhrenbach, am 03.06.2026 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort „Linach“ im Gemeindegebiet von Furtwangen im Schwarzwald, auf den Flurstücken 29/1, 35/4 und 43/4 der Gemarkung Linach sowie 69/12 und 88/4 der Gemarkung Schönenbach erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„1. **Entscheidung:**

1.1 Wir erteilen Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2, jeweils mit einer Nabenhöhe von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 249,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Nennleistung von 7 Megawatt am Standort „Linach“ im Gemeindegebiet von Furtwangen auf den Flurstücken 29/1, 35/4 und 43/4 der Gemarkung Linach sowie 69/12 und 88/4 der Gemarkung Schönenbach - Windpark Linach -.

1.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. a. die folgenden Entscheidungen ein:

1.2.1 Die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO); das versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Furtwangen wird gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 54 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) ersetzt;

- 1.2.2 Die **forstrechtlichen Genehmigungen** nach §§ 9, 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG)
- für die dauerhafte Umwandlung von **ca. 18.331 m² Wald** sowie
 - für die befristete Umwandlung von **ca. 23.046 m² Wald** an den Standorten der Windenergieanlagen;
- 1.2.3 Die **Zulassung** nach der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- 1.3 Die Genehmigung wird antragsgemäß auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage befristet.
- 1.4 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.
- 1.5 Die Entscheidung ergeht unter Bestimmungen und Hinweisen nach den Ziffern 3 bis 13.
- 1.6 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Festsetzung einer Gebühr für diese Entscheidung ergeht eine gesonderte Entscheidung.

...

136. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Hinweise

Die Klage eines Dritten hat nach § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden- Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs.4 VwGO)."

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. 3 - 14 aufgeführten Besonderen Bestimmungen, Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Hinweise.

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Besonderen Bestimmungen, Inhaltsbestimmungen, Bedingungen, Hinweise und der Begründung sowie die nicht vertraulichen Antragsunterlagen sind vom 17.06.2026 bis zum 30.06.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/3qTg6Domj2Wi3EB> einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 16.06.2026